

# RS Vwgh 1994/2/23 93/09/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs6 idF 1991/684;  
AVG §37;  
AVG §45 Abs3;  
AVG §46;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/11/18 93/09/0356 4

## Stammrechtssatz

Die Überschreitung der Landeshöchstzahl ist weder offenkundig noch besteht für ihr Vorhandensein eine gesetzliche Vermutung. Sie ist daher von der Behörde in einem ordnungsgemäßen Verfahren nach den Grundsätzen des § 37, § 45 Abs 2 und 3 sowie § 46 AVG zu ermitteln und festzustellen.

## Schlagworte

Parteienghör Verletzung des Parteienghört Verfahrens mangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090193.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>